

EINWOHNERGEMEINDE FLÜELEN



**BENÜTZUNGSORDNUNG
SPORTANLAGEN ALLMEND**

(Gemeinderatsbeschluss 3.340.30-5003 vom 5. November 2020)

1. Benützung

Während des Schulbetriebes dienen die Sportanlagen in erster Linie der Schule. Sonst stehen sie im Rahmen dieser Benützungsordnung den ortsansässigen Vereinen und Organisationen, sowie weiteren interessierten Gruppen für sportliche Betätigung zur Verfügung.

2. Bewilligungsverfahren

- 2.1** Das schriftliche Benützungsgesuch ist frühzeitig an die Gemeindekanzlei z.Hd. des Gemeinderats zu richten und hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:
- 2.11** Genaue Bezeichnung der Gesuchsteller und der verantwortlichen Person
 - 2.12** Zweck und Art der Benützung
 - 2.13** Anlagen (Fussballfeld, Sprung-, Lauf- Kugelstossanlage, Gerätehaus, WC), die benützt werden möchten.
 - 2.14** Hilfsmittel (Markierungen, Geräte etc.), die eingesetzt werden sollen.
 - 2.15** Benützungszeit
 - 2.16** Entgeltlichkeiten der Veranstaltung.
- 2.2** Bewilligungen für einmalige Benützungen erteilt der Gemeinderat nach Rücksprache mit der Bauabteilung der Gemeindekanzlei (nachfolgend Bauabteilung) und dem Anlagewart.
- 2.3** Bewilligungen für dauernde Benützungen erteilt der Gemeinderat nach Rücksprache mit der Bauabteilung und dem Anlagewart. Bisherige Dauerbenützer müssen ihr Benützungsgesuch nicht erneuern, sie gelten als angemeldet.

3. Bewilligungserteilung

- 3.1** Dauerbenützungen gelten grundsätzlich für die Zeit vom 1. März bis 31. Oktober.
- 3.2** Dem Zweck der Sportanlage widersprechende Benützungsgesuche werden abgelehnt.
- 3.3** Die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt sowie die Erhebung von Eintrittsgeldern bedürfen einer Sonderbewilligung. Die Sonderbewilligung ist beim zuständigen Kant. Amt (z.Z. Amt für Arbeit und Migration) einzuholen.
- 3.4** Bauabteilung und Gemeinderat sind im Rahmen ihrer Kompetenzen berechtigt, bei veränderten Verhältnissen eine Neuverteilung der Benützungszeiten von sich aus vorzunehmen oder eine erteilte Bewilligung infolge Verletzung der Benützungsordnung zu widerrufen. Die Gemeindekanzlei ist in jedem Fall zu informieren. Die ordentliche Benützungszuteilung gewährt keinen Rechtsanspruch. Es besteht kein Kompensationsrecht.
- 3.5** Der Verzicht auf eine Benützungsbewilligung ist der Bauabteilung z.Hd. des Gemeinderats unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.6 Eine Benützungsbewilligung kann mit Auflagen und besonderen Vorschriften verbunden werden.

4. Benützungsvorschriften

4.1 Die Schützengesellschaft Flüelen und die Schiessgemeinschaft Flüelen/Altdorf haben für ihre im Schiessplan aufgeführten Anlässe Priorität. Der aktuelle Schiessplan ist beim Gerätehaus der Sportanlage angeschlagen.

4.2 Jegliche Haftung für Schäden aus der Benützung der Sportanlage wird von der Gemeinde, soweit zulässig, abgelehnt. Die Versicherung ist Sache der Benutzer.

4.3 Die Benutzer sind verpflichtet, die Anlagen sorgfältig zu benützen und in einwandfreiem Zustand zu halten. Nach jeder Benützung sind die Räumlichkeiten zu schliessen und gegebenenfalls die Lichter zu löschen. Ab 22.15 Uhr darf die Sportanlage nicht mehr benützt werden.

4.4 Die Benutzer bzw. die Bewilligungsinhaber haften für sämtliche Schäden, die sie verursachen, sowie für den Verlust von Geräten. Beschädigungen sind von der verantwortlichen Person sofort dem Anlagewart z.Hd. der Bauabteilung zu melden.

4.5 Der Anlagewart entscheidet über die Benutzbarkeit der Sportanlagen. Die Anweisungen desselben sind strikte zu befolgen.

4.6 Der Gebrauch von Fahrzeugen innerhalb der Sportplatzumzäunung ist grundsätzlich untersagt.

4.7 Bei Anlässen ist die Laufbahn entsprechend zu schützen. Das Aufstellen jeglicher Infrastruktur (Zelte, Tische, Bänke etc.) und ein Befahren mit Fahrzeugen aller Art ist verboten.

4.8 Die Ausübung der speziellen Lauf-, Sprung- und Stosdisziplinen ist nur auf den entsprechenden Anlagen gestattet.

4.9 Sonderregelungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5. Betrieb und Unterhalt

5.1 Die Bauabteilung ist dem ressortverantwortlichen Gemeinderatsmitglied und dem Gemeinderat unterstellt. Die Bauabteilung ist für den ordnungsgemässen Betrieb und Unterhalt der Sportanlagen verantwortlich.

5.2 Das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied und die Bauabteilung sind die verantwortlichen Stellen für die Kommunikation mit den Nutzervereinen. Anfragen, Anliegen und Anträge aller Art sind durch die Nutzervereine an die Bauabteilung zu richten.

5.3

5.31 Für die Wartung der Sportanlagen bestimmt der Gemeinderat einen Gemeindeangestellten als zuständigen Anlagewart.

5.32 Der Anlagewart ist der Bauabteilung unterstellt. Die Aufgaben des Anlagewarts werden in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.

5.33 Die Benutzer können von der Bauabteilung zur Mithilfe bei speziellen Pflegearbeiten (Sanden, Bodenbelüftung, Düngung, etc.) aufgebeten werden.

5.4

5.41 Die Materialverwaltung der gemeindeeigenen Geräte obliegt der Bauabteilung und dem Anlagewart.

5.42 Notwendige Schlüsselabgaben werden von der Gemeindekanzlei oder dem Anlagewart von Fall zu Fall geregelt.

6. Gebühren

6.1 Der Gebührentarif für einmalige oder dauernde Benützung wird vom Gemeinderat festgesetzt. (siehe Anhang zu diesem Reglement)

6.2 Die Benützungsgebühren werden im Rahmen des Tarifs von der für die Benützungsbewilligung zuständigen Instanz festgelegt. Das Inkasso erfolgt durch die Gemeindekanzlei.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Die Benützung des Betriebsgebäudes Sportplatz ist nicht Bestandteil dieser Benützungsordnung und wird separat geregelt.

7.2 Das Benützungsreglement vom 04.12.2008 wird aufgehoben.

7.3 Diese neue Benützungsordnung tritt auf den 01.01.2021 in Kraft.

7.4 Der Gebührentarif vom 01.01.2004 behält seine Gültigkeit.

EINWOHNERGEMEINDERAT FLÜELEN
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber
Remo Baumann Rico Vanoli